

ZV RSBNA Drucksache DS 2025-24

Beschließender Ausschuss
Verbandsversammlung

21.11.2025
05.12.2025

nichtöffentlich
öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wirtschaftsplan 2026 des Zweckverbandes Regional-Stadtbahn Neckar-Alb

Beschlussvorschlag:

1. Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2026 des Zweckverbandes Regional-Stadtbahn Neckar-Alb gemäß Anlage.

Die Umlage für das Jahr 2026 wird für die Verbandsmitglieder wie folgt festgesetzt:

- a) Umlage Allgemeinkosten (§ 26):
1.085.000 EUR je Verbandsmitglied
 - b) Umlage Fahrzeugbeschaffung (§ 25):
145.000 EUR je nachfolgendem Verbandsmitglied: Landkreis Reutlingen, Landkreis Tübingen, Stadt Reutlingen, Universitätsstadt Tübingen
 - c) Zinsumlage Planung und Bau (§ 23):

Landkreis Reutlingen	180. 000 EUR,
Landkreis Tübingen	125.000 EUR,
Zollernalbkreis	225.000 EUR,
Stadt Reutlingen	35.000 EUR,
Universitätsstadt Tübingen	80.000 EUR.
 - d) Rückverrechnung getätigter Ausgaben (Planungs- & Baukostenumlage), bis 31.12.2024) (§ 6):

Landkreis Reutlingen	97.309,95 EUR,
Landkreis Tübingen	954.151,34 EUR,
Zollernalbkreis	-1.567.277,77 EUR,
Stadt Reutlingen	-889.384,96 EUR,
Universitätsstadt Tübingen	1.405.201,44 EUR.
 - e) Umlage „Betrieb“ (§ 24): 0 EUR.
2. Die Verbandsversammlung beschließt den Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm, die fünfjährige Finanzplanung sowie den Stellenplan des Zweckverbandes Regional-Stadtbahn Neckar-Alb gemäß Anlage.

Sachdarstellung/Begründung:

Aufgrund von § 20 der Verbandssatzung i. V. m. §§ 18 und 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und § 14 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG), hat der Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb (ZV RSBNA) seine Wirtschaftsführung in einem jährlichen Wirtschaftsplan festzulegen.

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 10.12.2021 (DS 2021-16) beschlossen, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach der neuen Eigenbetriebsverordnung-HGB (Erlass vom 01.10.2020, GBl. vom 21.10.2020, Seite 827 ff.) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs ab 01.01.2023 anzuwenden. Die Anpassung der Verbandssatzung (DS 2021-18) ist erfolgt.

Entsprechend § 14 EigBG besteht die Wirtschafts- und Finanzplanung aus den folgenden Bestandteilen:

- Erfolgsplan
- Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm (bisher: Vermögensplan)
- Stellenübersicht
- Fünfjährige Finanzplanung

Zur Deckung des Finanzbedarfs ist gemäß § 19 GKZ die erhobene Umlage angemessen auf die Verbandsmitglieder zu verteilen. Dies erfolgt entsprechend den Vorgaben der vereinbarten Finanzierungsschlüssel zur jeweiligen Verbandsumlage.

Die Höhe der Umlage ist im Rahmen der jeweiligen Wirtschaftsplanung pro Wirtschaftsjahr anzugeben bzw. festzusetzen.

Für das Wirtschaftsjahr 2026 ist eine Umlage „Allgemeinkosten“ von 6.510.000 EUR vorgesehen (§ 26 der Verbandssatzung), welche sich auf die sechs Verbandsmitglieder paritätisch aufteilt, je 1.085.000 EUR.

Wie in den Vorjahren ist eine Umlage „Fahrzeugbeschaffung“ vorgesehen, welche unter den Verbandsmitgliedern entsprechend des vorgesehenen Einsatzgebiets der TramTrain-Fahrzeuge verteilt wird (§ 25 der Verbandssatzung). Diese wird in Höhe von 580.000 EUR festgesetzt (145.000 EUR je nachfolgender Verbandsmitglieder: Landkreis Reutlingen, Landkreis Tübingen, Stadt Reutlingen, Universitätsstadt Tübingen)

Die Höhe der Zinsumlage Planung und Bau“ (§ 23) je Verbandsmitglied ergibt sich aus den festgelegten Anteilen an der Finanzierung der Strecken (Anlage 2 zur Verbandssatzung):

- | | |
|------------------------------|-------------|
| • Landkreis Reutlingen | 180.000 EUR |
| • Landkreis Tübingen | 125.000 EUR |
| • Zollernalbkreis | 225.000 EUR |
| • Stadt Reutlingen | 35.000 EUR |
| • Universitätsstadt Tübingen | 80.000 EUR |

Die in § 6 der Verbandssatzung vorgesehene Rückverrechnung bisherigen Ausgaben für die RSBNA zwischen den Verbandsmitgliedern (z.B. Modul 1, vorfinanzierte Planungs- und Baukosten) soll – mit Ausnahme der Ammertalbahn - im Wirtschaftsjahr 2026 für alle bisherigen Ausgaben erstmalig gleichzeitig erfolgen, damit eine maximale Ausnutzung des Saldierungsprinzips und damit eine Minimierung der individuellen Belastung der einzelnen Verbandsmitglieder gewährleistet ist, siehe hierzu DS 2025-14.

Die im Jahr 2026 konkret zur Rückverrechnung kommenden Beträge sind mit dem Wirtschaftsplan 2026 festzusetzen und wurden entsprechend im Vorfeld mit den einzelnen Verbandsmitgliedern abgestimmt. Sie ergeben sich gemäß folgender Übersicht:

	Vorfinanzierung bis 31.12.2024	Finanzierungslast gemäß Finanzie- rungsschlüssel	Zahllast (Negativbetrag = Erstattung)
Landkreis Reutlingen	8.078.623	8.175.993	97.310
Landkreis Tübingen	3.417.966	4.372.117	954.151
Zollernalbkreis	5.803.875	4.236.597	-1.567.278
Stadt Reutlingen	2.292.780	1.403.395	-889.385
Universitätsstadt Tübingen	135.479	1.540.680	1.405.202
Summe	19.728.723	19.728.723	0

Die Umlage „Betrieb“ (§ 24) fällt erstmalig an mit Tätigwerden des ZV RSBNA als zuständige Behörde gem. der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (§ 7 und 24 der Verbandssatzung). Sie ist daher für das Wirtschaftsjahr 2026 mit 0 EUR festzusetzen.

Die mittelfristige Finanzplanung wurden aktualisiert und fortgeschrieben.

Anlage

Wirtschaftsplan 2026 des Zweckverbands Regional-Stadtbahn Neckar-Alb